



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg University of Applied Sciences

# Hochschulanzeiger

## Nr. 63 / 2011 vom 08.07.2011

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Heino Bork  
Tel.: 040.428 75-9017

---

### **Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

#### **Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

- |              |   |
|--------------|---|
| <b>S. 2</b>  | Fachspezifische <b>Prüfungs- und Studienordnung</b> des <b>Masterstudiengangs Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering (M.Eng.)</b> an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg   |
| <b>S. 6</b>  | <b>Richtlinie</b> der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) über die <b>Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei studienfördernden Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes (Exkursionsrichtlinie)</b>                                |
| <b>S. 7</b>  | <b>Auswahlordnung</b> der Fakultät DMI für den <b>Masterstudiengang »Master Design.MA«</b> an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  |
| <b>S. 11</b> | Studiengangsspezifische <b>Prüfungs- und Studienordnung</b> des <b>Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“</b> des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ( <b>PoSo-DualPflege</b> ) |

**Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung  
des Masterstudiengangs  
Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering (M.Eng.)  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

**vom 09. Juni 2011**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 09. Juni 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S.171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat am 26. Mai 2011 beschlossene "Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering (M.Eng.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad und Wertigkeit des Studiums
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 4 Praxissemester
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Sprache
- § 7 Master-Thesis
- § 8 Umfang und Bewertung der Prüfung
- § 9 Verfahren und Zeugnis

Anhang 1: Module im ersten und zweiten Studienjahr

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering (M.Eng.). Es gelten ergänzend die „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterprüfungs- und -studienordnungen (ABBM)" der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) in der jeweils gültigen Fassung

### **§ 2 Akademischer Grad und Wertigkeit des Studiums (§ 3 ABBM)**

(1) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Engineering (M.Eng.)".

(2) Der akademische Grad wird verliehen, wenn insgesamt 300 ECTS-Credits (CP) nachgewiesen werden. Die 300 ECTS – Credits setzen sich zusammen aus einem vorangehenden Studiengang und den Studieninhalten dieses Master-Studiengangs.

### **§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Inhalte des Studiengangs ermöglichen den Erwerb von 90 ECTS-Punkten (CP), die innerhalb von 1,5 Jahren erbracht werden können.

(2) Das Curriculum ist so strukturiert, dass die Studierenden je Studienjahr 60 CP erwerben.

### **§ 4 Praxissemester (§§ 4,5 ABBM)**

(1) Wenn in den vorhergehenden Studiengängen kein Praxissemester oder keine entsprechende praktische Tätigkeit enthalten war, wird in den Studienablauf zusätzlich eine berufspraktische Tätigkeit von 20 Wochen als Praxissemester eingeordnet. Das Praxissemester soll die Studierenden durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte systematisch an die anwendungsorientierte Ingenieur Tätigkeit heranführen. Dabei sollen die

verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennen gelernt und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens gewonnen werden.

(2) Das Praxissemester entfällt für Studierende, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis nachweisen.

(3) Näheres zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt und Zugangsvoraussetzungen, bestimmen die vom Fakultätsrat zu erlassenden Richtlinien.

## **§ 5 Studieninhalte (§§ 6,7 ABBM)**

(1) Das Studium für den Abschluss Master of Engineering umfasst in der Regel 90 CP. Die Studieninhalte teilen sich in Vorlesungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit sowie eine Masterarbeit. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen findet im Rahmen dieser Veranstaltungen seinen Platz.

(2) Studierende nach § 4 Ziffer 1 müssen vor Beginn der Masterarbeit ein Praxissemester (zusätzlich 30 CP) ableisten, siehe § 4.

(3) Studierende, die in den vorangehenden abgeschlossenen Studiengängen 180 CP erworben haben in denen ein mit ECTS Credits belegtes Praxissemester eingeschlossen war, müssen vor Beginn der Masterarbeit nach erfolgter Einwilligung des Studienfachberaters und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss propädeutische Lehrveranstaltungen im Wert von 30 CP erfolgreich absolvieren.

(4) Für alle Studierende umfasst das erste Studienjahr ein Lehrangebot von mindestens 60 CP. Die Modulstruktur ist in Anhang 1 aufgeführt. Abweichend kann im Einzelfall ein an den Kenntnisstand des Studierenden angepasstes Lehrangebot festgelegt werden. Diese abweichende Zusammenstellung der Fächer bedarf nach erfolgter Einwilligung des Studienfachberaters der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(5) Die Studierenden haben die Möglichkeit, bis zu 15 CP aus dem postgradualen Lehrangebot der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder anderer in- oder ausländischer Hochschulen selbst zusammenzustellen. Die Wahl kann nur wirksam getroffen werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen, die für die jeweilige Fakultät der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder für die in- oder ausländische Hochschule gelten, erfüllt sind.

Diese von den Studierenden selbst vorgenommene Zusammenstellung der Fächer bedarf nach erfolgter Einwilligung des Studienfachberaters der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

Eine Änderung der Fächerwahl in den max. 2 selbst zusammengestellten Modulen ist nur einmal möglich und setzt die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss voraus. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen nach § 21 ABBM in einem Fach der selbst zusammengestellten Module ausgeschöpft, ist ein Wechsel zu einem anderen Fach oder Modul nicht mehr zulässig.

(6) Das zweite Studienjahr umfasst die Master-Thesis (30 CP).

## **§ 6 Sprache**

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten.

## **§ 7 Master-Thesis**

(1) Allgemeine Regelungen zur Master Thesis sind in den ABBM § 18 festgelegt.

(2) Darüber hinaus kann die Master Thesis erst begonnen werden, wenn 240 CP des ersten und des zweiten Masterjahres sowie des vorangegangenen Studiums vorliegen und das Praxissemester durchgeführt und der Bericht zum Praxissemester vom zuständigen Betreuer mit mindestens ausreichend beurteilt worden ist. Ausnahmen hiervon können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

## **§ 8 Umfang und Bewertung der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Studienjahres und die Master-Thesis. Die Gesamtnote errechnet sich mit jeweils 65 von Hundert aus dem Durchschnitt der Modulnoten (gewichtet mit den CPs der jeweiligen Module) und der Master-Thesis mit 35 von Hundert. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus den durch die CPs gewichteten Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bewertung werden nur die

beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Anhang 1 ist in der Spalte 10 die Prüfungsart (Prüfungsleistung oder Studienleistung) der Lehrveranstaltungen aufgelistet. Mindestens 40 der angebotenen 60 CPs des Lehrangebotes müssen von den Studierenden als Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Auswahl dieser Prüfungsleistungen obliegt im Rahmen der Wahlmöglichkeiten den Studierenden.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die als ersten berufsqualifizierenden Abschluss ein Diplom einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang Umwelt- oder Verfahrenstechnik oder einem verwandten Diplomstudiengang nachweisen, können mit Zustimmung des Studienfachberaters und des Prüfungsausschussvorsitzenden Prüfungs- und Studienleistungen mit einer Wertigkeit von bis zu 15 CP anerkannt werden. In diesem Fall kann §5 (5) von den Studierenden nicht noch zusätzlich in Anspruch genommen werden.

(5) Für Bewerberinnen und Bewerber, die in vorangegangenen erfolgreich abgeschlossenen Studiengängen mit eingeschlossenem bewerteten Praxissemester 180 CP erworben haben, errechnet sich die Gesamtnote mit 20 von Hundert aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen (gewichtet mit den CPs der jeweiligen Lehrveranstaltung) der gemäß § 5(3) absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen, weiteren 45 von Hundert aus dem Durchschnitt der erbrachten Modulabschlussleistungen des ersten Masterjahres sowie 35 von Hundert aus der Note der Master-Thesis. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 9 Verfahren und Zeugnis**

(1) Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering;
2. alle erfolgreich erbrachten Modulabschlussprüfungen nach § 5 bzw. Anlage 1, für Bewerberinnen und Bewerber nach § 5 Absatz 3 auch die Abschlussprüfungen der weiteren vom Prüfungsausschuss genehmigten Studien- und Prüfungsleistungen im Wert von 30 CP. Alle Teilprüfungen der Modulabschlussprüfungen müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden und die Studienleistungen bestanden sein;
3. gegebenenfalls die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters (§ 4);
4. der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Master-Thesis;
5. die Erklärung nach § 18 Absatz 5 (ABBM).

(2) Das Zeugnis ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Es enthält die Module, die Fächer und die Noten der Leistungsnachweise, die Fächer der Studiennachweise, die Gesamtnote (einschließlich der Note mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen) und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die Bezeichnung des Studiengangs. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2009/10.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 09. Juni 2011**

## Anhang 1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Module	ECTS- Credits	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-art	Entspricht CP- Anteil	SWS	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart und Prüfungsform	Gruppengröße
1	Mathematics	5	1	Numerical Mathematics	SemU	5	4	--	PL: K,M	20
2	Data Acquisition	5	1	Data Acquisition a. Processing	SemU und Prak	5	4	--	PL: K,M	20
3	Wind Energy and Energy Practice	8	2	Wind Turbines	SemU	3	2	--	PL: K,M	20
			2	Assessment of Wind Energy Projects	S	2	2	R,KO		20
			2	Energy Practice	Prak	3	2	L		10
4	Bioenergy - Biofuels	5	2	Biofuels	SemU	5	4	--	PL/SL: K,M	20
5	Bioenergy - Biogas	5	1	Biogas Engineering	SemU	2	2	--	PL/SL: K,M	20
			1	Biogas Engineering Practice	Prak	3	2	L		10
6	Plant Engineering	5/6	1	Plant Engineering	SemU	3	2	--	PL/SL: K,M	20
			1/2	Wahlveranstaltung (aus Modulen 4-10)	SemU/Proj	2/3	2	--	SL/PL: K,M	20
7	Solar Energy - PV	5	1	PV System Engineering	SemU	5	4	--	PL/SL: K,M	20
8	Solar Energy - Converter	5	1	Solar Cells	SemU	3	2	--	PL/SL: K,M	20
			2	Solar Thermal Systems	SemU	2	2	--	PL/SL: K,M	20
9	Energy Conversion and Distribution	10	2	Fuel Cells	SemU	3	2	--	PL/SL: K,M	20
			2	Process Heat	SemU	3	2	--	PL/SL: K,M	20
			2	Advanced Electrical Engineering	SemU	2	2	--	PL/SL: K,M	20
			1	Power Electronics and Grids	SemU	2	2	--	PL/SL: K,M	20
10	a. Simulation - Windturbines alternative	5	1	Computational Simulation Techniques	SemU	2	2	--	PL/SL: K,M	20
			1	Windturbine Design with CFD	SemU und Prak	3	2	L,KO		10
	b. Simulation - Biogas Plants		1	Computational Simulation Techniques	SemU	2	2	--		20
			1	CFD Simulation for Biogas Plants	SemU und Prak	3	2	L,KO		10
11	Project	5	1/2	Project Work	Proj	5	4	--	SL: P	20
12	Specialisation	5-6	1/2	Wahlveranstaltung (aus Modulen 4-10)	SemU/Proj	4-6	4		SL/PL: K,M	20
			1/2	Wahlveranstaltung (aus Modulen 4-10)	SemU/Proj				SL/PL: K,M	20
13	Business Skills	7	2	Project Finance	SemU	2	2	--	SL: K,M	20
			2	Market Strategy	SemU	3	2	--	SL: K,M	20
			1	Project Management	SemU	2	2	--	SL: R,P,KO	20
<b>Summe 1</b>		<b>35</b>		Pflichtmodule						
<b>Summe 2</b>		<b>25</b>		Wahlpflichtmodule						
14	Master Thesis		3	Master Thesis		30			PL:MT	20

### Pflichtmodule

Auswahlmöglichkeit: Modul 4 oder Modul 5 (Wahl beider Module möglich)

Auswahlmöglichkeit: Modul 7 oder Modul 8 (Wahl beider Module möglich)

SemU: Seminaristischer Unterricht, Prak: Laborpraktikum, Proj: Projekt, S: Seminar

SL: Studienleistung (unbenotet), PL: Prüfungsleistung (benotet);

K: Klausur, M: Mündliche Prüfung, R: Referat, P: Projektabschluss, L: Praktikumsabschluss, KO Kolloquium,

MT: Master Thesis

# **Richtlinie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei studienfördernden Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes (Exkursionsrichtlinie) vom 11.05.2009**

## **Die Richtlinie wird wie folgt geändert:**

### In Ziff. 1 „Grundsätzliches“

wird nach Absatz 4 folgender Absatz eingefügt:

„Als Exkursionen gelten auch die vom CareerService der HAW Hamburg organisierten Besuche von Unternehmen inner- und außerhalb Hamburgs, bei denen Studierende sich vor Ort zu Einstiegs- und Karrieremöglichkeiten informieren können. Reisekostenvergütungen und Zuschüsse werden den Studierenden hierfür seitens der HAW Hamburg nicht gezahlt.“

### In Ziff. 7 „Unfallfürsorge“

werden in Absatz 1 die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)“ durch die Wörter „Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG)“ ersetzt.

### In Ziff. 10 „Abrechnung der Zuschüsse“

wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Hat die Exkursionsleitung sämtliche angefallenen Kosten der Exkursion verauslagt, gilt für die Abrechnung ausnahmsweise eine Ausschlussfrist von sechs Monaten.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach dem Wort „beginnt“ werden die Wörter „in jedem Fall“ eingefügt.

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Klöver

---

Kanzler

**Hamburg, den 22.06.2011**

**Auswahlordnung  
der Fakultät DMI für den  
Masterstudiengang »Master Design.MA«  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

**vom 16. Juni 2011**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. Juni 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die vom Fakultätsrat am 26. Mai 2011 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Auswahlordnung der Fakultät DMI für den Masterstudiengang Master Design.MA der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG – vom 28. Dezember 2004, in der Fassung vom 06. Juli 2010, die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nummer 1, 5 HZG bzw. §§ 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a, 11 der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 08. Juli 2005, in der Fassung vom 14. Dezember 2009, für den Masterstudiengang Design.MA. Im nachfolgenden Text wird nur noch die Allgemeine Zulassungsordnung, abgekürzt HAWAZO, angegeben.

**§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Eignung für das Masterstudium »Design.MA«.

(2) Der Masterstudiengang »Design.MA« teilt sich in die drei Teilstudiengänge »Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign«, die wie Studiengänge zu behandeln sind. Für die Teilstudiengänge und ihre Studienrichtungen bestimmt die Departmentsleitung gemeinsam mit den Studiengangsleitungen die kapazitär begründeten Studienplatzzahlen. Grundlage dafür sind die vom Präsidium der HAW zugewiesenen Masterstudienplätze für den Masterstudiengang Design.MA und die vorhandenen Lehrkapazitäten.

(3) Der Teilstudiengang »Kommunikationsdesign« bietet ein interdisziplinäres Masterstudium an, das eine fachspezifische Vertiefung zulässt. Die Studienschwerpunkte des Teilstudiengangs »Kommunikationsdesign« sind:

- Advertising Design
- Editorial Design / Konzeption
- Fotografie
- Interaction Design
- Type Design
- Typografie
- Zeitbezogene Medien

(4) Die Studienschwerpunkte des Teilstudiengangs »Modedesign Kostümdesign Textildesign« sind:

- Modedesign
- Kostümdesign
- Textildesign

- (5) Die Studienschwerpunkte des Teilstudiengangs »Illustration« sind:
- Fiction (Belletristik, Grafik-Novelle, Comic, Kinderbuch)
  - Non Fiction (Reportage, Infografik, Wissenschafts- und Medienillustration)

### **§ 3 Bewerbungsvoraussetzungen und Bewerbungsfristen**

(1) Zum Studium in den künstlerischen Masterstudiengängen sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Diplom- oder Bachelorstudium in einem Designstudiengang oder einem vergleichbaren künstlerisch-gestalterischen Studium berechtigt, wenn sie die in dieser Aufnahmeordnung beschriebene Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer künstlerischen Befähigung bestehen.

(2) Welche künstlerisch-gestalterischen Studienabschlüsse neben Diplom und Bachelor zugelassen werden, entscheiden die Prüfungsausschüsse.

(3) Für die in §39 Abs. 3 HmbHG vorgesehene Zulassung in künstlerischen Studiengängen ohne grundständiges Studium, ist eine gesonderte Prüfung erforderlich, mit der die Bewerberin, der Bewerber eine künstlerische, wissenschaftliche und konzeptionelle Qualifikation nachweist, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Die Prüfung führt der Prüfungsausschuss durch, der die vorgelegten Arbeiten, mit denen die gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden müssen, mit den Anforderungen des Curriculums in einem der künstlerischen Bachelorstudiengänge abgleicht. Stellt der Prüfungsausschuss eine gleichwertige Qualifikation fest, wird diese bescheinigt und berechtigt zur Bewerbung auf einen Masterstudienplatz. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt die Zulassung zur Bewerbung von Auflagen abhängig zu machen, die das Studium einzelner Module in einem der Bachelorstudiengänge einfordern.

(4) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind zwischen dem 1. Juni bis 10. Juni eines Jahres schriftlich beim Department Design zu stellen. Bewerbungen sind nur für einen Teilstudiengang möglich. Form, Inhalt und Aufbau der Anträge wird durch die Prüfungsausschüsse in Abstimmung mit dem Studierendensekretariat festgelegt. Die Festlegung umfasst auch die Frage des Einsatzes elektronischer Medien.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Die beglaubigte Kopie des Bachelor- oder Diplomzeugnisses oder die schriftliche Bestätigung der Hochschule nach Absatz 1. Ersatzweise können sich die Bewerberinnen und Bewerber von der Hochschule schriftlich bestätigen lassen, dass sie ihr Bachelorthesis oder ihre Diplomprüfung in demselben Semester erfolgreich ablegen werden. Die beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses ist bis zum 15. Januar des folgenden Jahres vorzulegen.
- Eine Erklärung, für welchen Teilstudiengang und welchen Studienschwerpunkt die Eignungsprüfung abgelegt werden soll. Im Teilstudiengang »Kommunikationsdesign« können mehrere Studienschwerpunkte angegeben werden.
- Ein Portfolio künstlerisch-gestalterischer und konzeptioneller Arbeiten, das die Designkompetenzen in angemessener und überzeugender Art und Weise darstellt. „Wurde eine eingereichte Arbeit von mehreren Personen erstellt, so hat die/der Bewerberin/ der Bewerber ihren/seinen Arbeitsanteil kenntlich zu machen.“
- Eine schriftliche, unterschriebene Bestätigung der Urheberschaft der eingereichten Arbeitsproben.
- Die kurze schriftliche Beschreibung der eigenen Zielsetzung im Masterstudium (Letter of Intent) in Form einer Projektskizze für ein künstlerisch-gestalterisches Vorhaben oder als Beschreibung der angestrebten Kompetenzen.
- Einen Nachweis (C1) der Deutschkenntnisse von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die keinen vorhergehenden Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule nachweisen können.

### **§ 4 Prüfungskommissionen**

(1) Für jeden der drei Teilstudiengänge benennen die zuständigen Prüfungsausschüsse des Departments Design eine Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens vier Professorinnen/Professoren des jeweiligen Teilstudiengangs, davon mindestens zwei Designprofessorinnen/Designprofessoren zusammen. In den Kommissionen für »Modedesign Kostümdesign Textildesign« und »Illustration« ist jeder Studienschwerpunkt des betreffenden Teilstudiengangs durch mindestens eine Professorin, einen Professor vertreten.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch den Fakultätsrat bestätigt.

(4) Die Prüfungskommissionen wählen in ihrer konstituierenden Sitzung eine Prüfungsvorsitzende oder einen Prüfungsvorsitzenden aus ihren Reihen.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Sind die Bewerbungsvoraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt, erfolgt eine Ablehnung aus formalen Gründen. Weitere formale Ablehnungsgründe sind:

- Unvollständige oder nicht fristgerecht abgegebene Bewerbungsunterlagen.
- Arbeitsproben, die keine Aussage über die Qualifikation im angestrebten Studienfach erlauben.

(2) Die Aufnahmeprüfung wird in zwei Teilen durchgeführt, die beide bestanden werden müssen.

(3) In der ersten Teilprüfung werden die eingereichten Mappen auf die künstlerisch-gestalterische Eignung der Bewerberin, des Bewerbers für das Masterstudium geprüft und mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Wird dieser Prüfungsteil als nicht bestanden bewertet, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Zur zweiten Teilprüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat.

(4) Die zweite Teilprüfung besteht aus zehnminütigen Einzelgesprächen der zuständigen Kommission mit den Bewerberinnen und Bewerbern des jeweiligen Teilstudiengangs. In dem Gespräch stellen die Bewerberinnen und Bewerber anhand ihrer Mappen und schriftlichen Zielsetzungen (Letter of Intent) beziehungsweise Projektskizzen ihre bisherige künstlerisch-gestalterische und wissenschaftliche Arbeit sowie ihre Studienziele vor und beantworten Fragen der Kommission zu ihrer künstlerisch-gestalterischen Position und den wissenschaftlichen Hintergründen ihrer bisherigen Tätigkeit. Die Kommission bewertet die künstlerisch-gestalterische und wissenschaftliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium mit Benotungen zwischen sehr gut (1,0) und mangelhaft (5,0) und dokumentiert die Prüfung mit einer kurzen Begründung der Note.

(5) Die zweite Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit ausreichend (4,0) oder besser benotet wurde.

(6) Mit der Note aus der zweiten Teilprüfung bewirbt sich die Bewerberin oder der Bewerber auf die verfügbaren Studienplätze.

(7) Die Leistungen des zweiten Prüfungsteils werden mit einer Note bewertet. Folgende Noten werden für die Eignungsprüfung vergeben:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht bestanden (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Note der Eignungsprüfung lautet danach:

Bis 1,3 = sehr gut,

von 1,7 bis 2,3 = gut,

von 2,7 bis 3,3 = befriedigend,

über 3,7 bis 4,0 = ausreichend,  
über 4,0 = nicht bestanden.

### **§ 6 Vergabe der Studienplätze**

(1) Die Studienplätze werden für jeden Teilstudiengang nach Grad der Eignung vergeben. In den Teilstudiengängen »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« werden die Studienplätze nach den Kapazitäten in den Studienschwerpunkten vergeben, so dass die in den Studienrichtungen verfügbare Zahl der Studienplätze an die jeweils besten Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden.

(2) Finden sich nicht genügend Bewerber für einen Teilstudiengang oder einen Studienschwerpunkt, so werden die freien Studienplätze nach Möglichkeit an die Teilstudiengänge und Studienschwerpunkte weitergereicht, die aus den vorhandenen Lehrkapazitäten die entsprechende Lehre bereitstellen können und für die noch qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind. Die Entscheidung darüber trifft die Departmentsleitung gemeinsam mit allen Studiengangsleitungen.

(3) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber wird auf die ‚Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg‘ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

### **§ 7 In Kraft treten und Übergangsregelungen**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum 01.06.2010.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 16. Juni 2011**

**Studiengangsspezifische  
Prüfungs- und Studienordnung  
des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“  
des Departments Pflege&Management  
der Fakultät Wirtschaft und Soziales  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(University of Applied Sciences)  
(PoSo-DualPflege)**

**Vom 16. Juni 2011**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. Juni 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die gemäß 91 Abs. 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 05.05.2011 beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ des Departments Pflege&Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte

§ 3 Praxisphasen und Beauftragte oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten

§ 4 Studienabbruch und vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Überschreiten der Regelstudienzeit

§ 5 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad

§ 6 Module und Kreditpunkte

§ 7 Thesis

§ 8 Bachelorprüfung

§ 9 Krankenpflegeexamen

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte**

(1) Der „Duale Studiengang Pflege“ ist ein Bachelorstudiengang, der in Kooperation mit den Trägern der staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegeschulen (fernerhin bezeichnet als Kooperationspartner) durchgeführt wird.

(2) Die Studierenden sind Studierende der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (fernerhin abgekürzt HAW Hamburg) und haben zugleich den Status von Auszubildenden der Kooperationspartner.

(3) Das duale Studium besteht aus theoretischen Anteilen und modulgebundenen Praktika. Das Lehrangebot wird an zwei Lernorten realisiert: an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der HAW Hamburg und an den Einrichtungen der Kooperationspartner, an beiden Orten finden Lehrveranstaltungen statt.

(4) Die in das Studium integrierte Pflegeausbildung führt als Berufsausbildung in vier Jahren zur Berufsbezeichnung generalisierte Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in. Die praktische Ausbildung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16.07.2007 und deren Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003, des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (AlPflG) vom 04. September 2003 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflPrV) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen. Sie findet in Gesundheitseinrichtungen der Kooperationspartner und in Einrichtungen, die mit den Kooperationspartnern zusammenarbeiten, statt. Die Kooperationspartner sind für die Pflegeausbildung verantwortlich.

(5) Die Aufnahme zum Studium erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Es handelt sich um einen Teilzeitstudiengang, in dessen Verlauf insgesamt 210 Credits erworben werden müssen.

(7) Soweit diese Prüfungs- und Studienordnung und der zwischen der HAW Hamburg und den jeweiligen Kooperationspartnern geschlossene Kooperationsvertrag zur Durchführung des dualen Studiengangs Pflege in ihren jeweils geltenden Fassungen keine Regelungen treffen, ergeben sich die weiteren Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und -organisation aus dem Modulhandbuch.

### **§ 3 Praxisphasen und Beauftragte oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten**

(1) Die Praxisphasen werden semesterbegleitend als modulgebundene Praktika durchgeführt. Es sind insgesamt 1940 Stunden modulgebundene Praktika in das Studium integriert. Bis zu 12 Wochen der Praxisphasen im 6. Semester können auch im Ausland absolviert werden.

(2) Der Fakultätsrat ernennt ggf. eine Beauftragte/einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die oder der die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung berät und unterstützt.

### **§ 4 Studienabbruch und vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Überschreiten der Regelstudienzeit**

(1) Die Studierenden des dualen Studiengangs sind zugleich Auszubildende des Kooperationspartners. Als Auszubildende bestimmt sich ihr Status nach ihrem Ausbildungsvertrag und den diesem zugrunde liegenden einschlägigen Bestimmungen der Berufsausbildungsvorschriften. Bedingt durch die offiziellen Vorlesungszeiten an der HAW Hamburg kann es zu geringfügigen zeitlichen Abweichungen der beiden Stati zu Beginn des ersten und am Ende des letzten Semesters kommen.

(2) Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt oder wird er aus einem anderen Grunde unwirksam, erlischt die Zulassung und Immatrikulation ab dem Zeitpunkt, zu dem der Ausbildungsvertrag wirksam beendet wird. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die HAW Hamburg unverzüglich darüber zu informieren. Sollten Studierende sich nicht immatrikulieren oder aus einem anderen Grund die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, werden die Kooperationspartner über diesen Sachverhalt unverzüglich informiert. In jedem Fall sind die betroffenen Studierenden darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, ist sicherzustellen, dass sie den dualen Studiengang in angemessener Zeit erfolgreich abschließen können.

### **§ 5 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad**

(1) Der Studiengang qualifiziert Studierende auf einem wissenschaftlichen Niveau zur Durchführung einer klientennahen eigenverantwortlichen pflegerischen Gesundheitsversorgung.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

## **§ 6 Module und Kreditpunkte**

(1) Das Studium besteht aus 26 studienbegleitenden Pflichtmodulen, hiervon 2 Wahlpflichtmodule; im 8. Semester ist die Thesis zu erarbeiten. Jedes Modul wird mit einer oder mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen abgeschlossen, deren Bewertung zusammen die Modulnote bilden.

(2) Die Studierenden müssen studienbegleitend insgesamt 28 Leistungen erbringen (hiervon 9 als unbenotete Studienleistungen) und die Thesis (Abschlussarbeit) erstellen. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang.

(3) Wenn Module mit einer Praktischen Prüfung abschließen, kann diese zu Beginn des Folgesemesters durchgeführt werden.

## **§ 7 Thesis**

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 2 Monate. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorthesis werden 10 Credits erworben.

(2) Die Ausgabe des Themas zur Bearbeitung der Thesis setzt voraus, dass 20 von 26 Modulen erfolgreich abgeschlossen sein müssen.

(3) Im Falle des Nichtbestehens der Thesis muss die Wiederholung der Prüfung innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses beantragt werden

## **§ 8 Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen nach § 6 und der Bachelorthesis nach § 7

(2) Die nach ihren Kreditpunkten gewichteten Modulnoten der Module 1-25 gehen zu 80 % von Hundert und die Note der Thesis (Modul 26) zu 20% von Hundert in die Gesamtnote ein.

(3) In den Modulen mit mehr als einer Prüfungsleistung, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Bei allen Zwischenwerten werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt,

## **§ 9 Kranken- bzw. Kinderkrankenpflegeexamen**

(1) Das Kranken- bzw. Kinderkrankenpflegeexamen ist in die Bachelorprüfung integriert. Es besteht aus den Modulen M24, M25, M26.

(2) Für die Abnahme des Examens wird für jeden Absolventenjahrgang ein Examensausschuss eingesetzt. Diesem gehören eine Vertreterin/ein Vertreter der zuständigen Behörde, die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende des Prüfungsausschusses des Departments Pflege&Management sowie alle verantwortlichen Lehrende der Module M 24, M25, M26 an.

(3) Die Prüfungsleistung in M24 (Praxisprojekt) stellt zugleich die praktische Abschlussprüfung gemäß § 15 für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege/gemäß § 18 für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPfl.APrV) dar.

(4) Die Prüfungsleistung in M25 (Pflegetheorie präsentieren) stellt zugleich die mündliche Abschlussprüfung gemäß § 14 für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege/gemäß § 17 für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPfl.APrV) dar.

(5) Die Prüfungsleistung in M26 (Bachelorthesis) stellt zugleich die schriftliche Abschlussprüfung gemäß § 13 für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege/gemäß § 16 für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPfl.APrV) dar.

(6) Die oder der durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg eingesetzte Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ist Mitglied des Examensausschusses nach § 8 Abs. 2, sie oder er hat das Recht, bei der praktischen Prüfung (M 24) und den mündlichen Prüfungen (M 25) anwesend zu sein.

### **§ 10 Zeugnis**

(1) Das Bachelorzeugnis und das Diploma-Supplement enthalten in der Überschrift die Bezeichnung „Dualer Studiengang Pflege“ sowie den Vermerk über die erfolgreiche Ableistung der Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in.

(2) Das Bachelorzeugnis und das Diploma- Supplement werden nur ausgestellt, wenn das Zeugnis über die erfolgreich abgeleitete Pflegeausbildung sowie die damit verbundene Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nachgewiesen wird.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ vom 27. August 2008 tritt zum Ende des Sommersemesters 2014 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 16. Juni 2011**

## Modulübersicht für die Kooperation mit dem Albertinen-Diakoniewerk e.V. (ADW)

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
1	M 1 Pflege als Profession	6	Pflegewissenschaftliche Grundlagen	SeU	2	1 PL	Mündliche Prüfung	30
			Erhebung und Reflexion pflegerischer Handlungsfelder	Pr	1			10
			Anteil ADW	xxx	xxx			Xxx
1-2	M 2 Propädeutik	10	Wissenschaftliches Arbeiten	SeU	5	1 SL	Hausarbeit (im 1. oder 2. Sem.)	30
			Literaturrecherche	Üb	2			15
1-3	M 3 Anatomische und physiologische Grundlagen der Pflege	12	Anteil ADW	xxx	xxx	2 PL	Klausur (1. Sem.)	Xxx
							Mündliche Prüfung (3. Sem.)	
1-2	M 4 Die eigene Gesundheit weiterentwickeln	4	Theoretische Grundlagen	SeU	1	1 PL	Praktische Prüfung oder Referat (im 1. oder 2. Sem.)	30
			Anteil ADW	xxx	xxx			Xxx
1-3	M 5 Wahrnehmung, Kommunikation, Biografie	12	Theoretische Grundlagen der Kommunikation/Interaktion	SeU	5	1 PL	Praktische Prüfung (2. oder 3. Sem.)	30
			Kommunikationsverhalten	Üb	1			15
			Akademische Praxisanleitung	Pr	1			10
			Anteil ADW	xxx	xxx			Xxx

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
1-3	M 6 Prinzipien pflegerischen Handelns (Grundlagen und Prinzipien pflegerischen Handelns A)	14	Anteil ADW	xxx	xxx	1 PL (1. Sem.)	Praktische Prüfung (1. Sem.)	Xxx
						1 SL (3. Sem.)	Fallstudie (3. Sem.)	
4-5	M 7 Theoretische und empirische Grundlagen pflegerischen Handelns (Grundlagen und Prinzipien pflegerischen Handelns B)	6	Wissenschaftliche Grundlagen und EBN	SeU	4	1 SL	Hausarbeit (5. Sem.)	30
			Transfer / Anwendung Pflege-theorien, Forschung	Üb	2			15
6-7	M 8 Pflegeforschung (Grundlagen und Prinzipien pflegerischen Handelns C)	6	Grundlagen und Prinzipien	SeU	4	1 PL	Fallstudie (6. oder 7. Sem.)	30
			Projektrealisierung	Üb	1			15
2-4	M 9 Reflexion und Fallverstehen I	7	Reflexion und Fallverstehen I	Üb	10	1 SL	Fallstudie (4. Sem.)	15
5-6	M10 Reflexion und Fallverstehen II	4	Fallarbeit	Üb	10	1 SL	Fallstudie (6. Sem.)	15
2-4	M11 Soziale, politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Pflege	12	Soziale, rechtliche, ökonomische und politische Grundlagen	SeU	6	1 SL	Projektleistung (4. Sem.)	30
			Steuerungswirkung der Vergütungsformen	Üb	2			15
			Anteil ADW	xxx	xxx			Xxx
3	M 12 Kinder, Schwangere und Wöchnerinnen	7	Entwicklungspsychologie	SeU	1	1 PL	Mündliche Prüfung oder Referat	30
			Anteil ADW	xxx	xxx			Xxx

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
3-4	M 13 Menschen mit akuten organischen Störungen pflegen	9	Anteil ADW	xxx	xxx	1 PL	Klausur oder Mündliche Prüfung (3. oder 4. Sem.)	Xxx
3-5	M 14 Menschen im Alter	8	Organisationsbedingungen und Versorgungskonzepte	SeU	5	1 PL	Referat oder mündliche Prüfung (3.,4., oder 5. Semester)	30
			Anteil ADW	xxx	xxx			Xxx
4-6	M 15 Menschen mit chronischen organischen Störungen und körperlichen Behinderungen	12	Theoretische Grundlagen (Stress und Krankheitsverarbeitung, Compliance, Lebensqualität)	SeU	2	1 PL	Fallstudie (6. Sem.)	30
			Bearbeitung von Fallbeispielen	Üb	1			15
			Anteil ADW	xxx	xxx			Xxx
4	M 16 Palliative Pflege	6	Pflegekonzepte	SeU	2	1 PL	Hausarbeit	30
			Selbsterfahrung und Reflexion	Pr	1			10
			Anteil ADW	xxx	xxx			Xxx
5	M 17 Ethisch und rechtlich reflektiert handeln	6	Grundlagen	SeU	3	1 PL	Hausarbeit oder Referat	30
			Ethische Entscheidungsfindung	Üb	1			15
			Anteil ADW	xxx	xxx			Xxx
5-6	M 18 Anleiten und beraten	6	Pädagogisches Handeln	SeU	2	1PL	Praktische Prüfung oder Fallstudie (5.	30

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
			Beratungskonzepte	SeU	2		Sem.)	30
			Transfer / Anwendung	Üb	1			15
			Anteil ADW	xxx	xxx			Xxx
5-6	M 19 Fall- u. Systemmanagement	6	Managementfunktionen in der Patientenversorgung	SeU	3	1 PL	Hausarbeit (5. oder 6. Sem.)	30
			Steuerung pflegerischer Leistungen	Üb	1			15
6	M 20 Prävention, Gesundheitsförderung	5	Handlungsfelder der Prävention, Methoden und Strategien	SeU	3	1 PL	Hausarbeit oder Referat	30
			Erstellung eines eigenen Präventionskonzeptes	Üb	1			15
6	M 21 Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	6	Versorgungskonzepte	SeU	4	1 PL	Mündliche Prüfung	30
			Anteil ADW	xxx	xxx			Xxx
7	M 22 Pflegewissenschaftliches Fachprojekt	12	Projektmanagement	SeU	6	1 SL	Projektleistung	30
			Praxisprojekt	Pr	2			10
7	M 23 Wahlpflichtbereich a	6	Theoretischer Hintergrund	SeU	2	1 SL	Projektleistung	30
			Feldstudie	Üb	1			15
			Fallarbeit	Pr	1			10
			Anteil ADW	xxx	xxx			Xxx
7	M 23 Wahlpflichtbereich b	6	Handlungskonzepte	SeU	3	1 SL	Projektleistung	30
			Felderkundung	Üb	1			15
			Fallarbeit	Pr	1			10

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
			Anteil ADW	xxx	xxx			Xxx
8	M 24 Praxisprojekt	8	Anteil ADW	xxx	xxx	1 PL	Praktische Prüfung	Xxx
8	M 25 Pflegewissen präsentieren	4	Anteil ADW	xxx	xxx	1 PL	Mündliche Prüfung	Xxx
8	M 26 Thesis	10	Bachelorwerkstatt	SeU	4	1 PL	Thesis	30
Abkürzungen: SeU= Seminaristischer Unterricht							PL= Prüfungsleistung (benotet)	
Üb= Übung							SL= Studienleistung (unbenotet)	
Pr= Praktikum								